

**05.12.18**

Fz

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
der Finanzen**

---

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Steuerbeamtenausbildungs-  
und -prüfungsordnung****A. Problem und Ziel**

Die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte der Vorbereitungsdienste für Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte der Länder werden fortlaufend auf den Prüfstand gestellt, um eine qualitativ hochwertige und zeitgerechte Berufsbefähigung zu gewährleisten. Seit der letzten Änderung im Jahr 2014 hat sich in mehreren Bereichen Änderungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf auf.

**B. Lösung**

Durch die Änderung der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung wird die Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten praxisgerechter ausgerichtet: Im gehobenen Dienst werden die Fächer Abgabenrecht und Umsatzsteuer am Ende des Grundstudiums intensiver als bisher geprüft, weil ein Großteil der Anwärterinnen und Anwärter nach der Ausbildung in der Steuerfestsetzung eingesetzt wird. Dafür entfällt wegen der geringeren praktischen Bedeutung künftig die Abschlussklausur zum Bewertungsrecht und zur Vermögensbesteuerung. Um das angeleitete eigenverantwortliche Lernen stärker zu fördern, werden zudem die Lehrveranstaltungsstunden in einigen Fächern reduziert, um entsprechend mehr Stunden für Übungen zu gewinnen.

Darüber hinaus sind eine Reihe redaktioneller Änderungen vorgesehen.

**C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dem Bund und den Ländern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner, da die Bürgerinnen und Bürger von den Änderungen der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung nicht betroffen sind.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner, da die Wirtschaft von den Änderungen der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung nicht betroffen ist.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Verwaltung des Bundes entsteht ebenfalls kein Erfüllungsaufwand, weil die Länder für die Durchführung der Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten zuständig sind. Für die Bildungseinrichtungen der Länder entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

**05.12.18**

Fz

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
der Finanzen**

---

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Steuerbeamtenausbildungs-  
und -prüfungsordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 4. Dezember 2018

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Steuerbeamtenausbildungs- und -  
prüfungsordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun



## **Fünfte Verordnung zur Änderung der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung**

**Vom**

Auf Grund des § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

### **Artikel 1**

## **Änderung der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung**

Die Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3  
Aufstieg“.

b) Die Angaben zu den §§ 53 bis 55 werden durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 53 Übergangsregelung“.

c) Die Angaben zu den Anlagen werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1 Satz 1)	Plan für die praktische Ausbildung (mittlerer/gehobener Dienst)
Anlage 2 (zu § 5 Absatz 2 Satz 1)	Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (mittlerer Dienst)
Anlage 3 (zu § 5 Absatz 2 Satz 1)	Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (gehobener Dienst)
Anlage 4 (zu § 15 Absatz 1 Satz 2)	Fächer/Mindeststunden in der fachtheoretischen Ausbildung (mittlerer Dienst)
Anlage 5 (zu § 15 Absatz 3)	Teilbeurteilung der Leistungen im ersten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung (mittlerer Dienst)

Anlage 6 (zu § 15 Absatz 3)	Teilbeurteilung der Leistungen im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung / Abschließende Beurteilung der Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung (mittlerer Dienst)
Anlage 7 (zu § 18 Absatz 10)	Teilbeurteilung der Leistungen im Grundstudium bis zur Zwischenprüfung (gehobener Dienst)
Anlage 8 (zu § 18 Absatz 10 Satz 1 und Absatz 11 Nummer 1)	Beurteilung der Leistungen im Grundstudium (gehobener Dienst)
Anlage 9 (zu § 18 Absatz 10 Satz 1 und Absatz 11 Nummer 2)	Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium (gehobener Dienst)
Anlage 10 (zu § 19)	Studienfächer, Unterrichtsstunden, Mindeststunden (gehobener Dienst)
Anlage 11 (zu § 42 Absatz 1)	Mitteilung über das Ergebnis der Zwischenprüfung (gehobener Dienst)
Anlage 12 (zu § 42 Absatz 2 und § 46 Absatz 2)	Prüfungszeugnis (mittlerer/gehobener Dienst)
Anlage 13 (zu § 43 Absatz 1 und § 45 Absatz 1)	Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung (mittlerer Dienst)
Anlage 14 (zu § 43 Absatz 1 und § 45 Absatz 1)	Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung (gehobener Dienst)
Anlage 15 (zu § 43 Absatz 4)	Mitteilung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung (mittlerer Dienst)
Anlage 16 (zu § 43 Absatz 4)	Mitteilung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung (gehobener Dienst)
Anlage 17 (zu § 46 Absatz 3)	Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (mittlerer Dienst)
Anlage 18 (zu § 46 Absatz 3)	Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (gehobener Dienst)
Anlage 19 (zu § 48)	Niederschrift über die Laufbahnprüfung (mittlerer Dienst)
Anlage 20 (zu § 48)	Niederschrift über die Laufbahnprüfung (gehobener Dienst)“.

2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „(§ 16 Abs. 2, § 24 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 16 Absatz 3, § 24 Absatz 2)“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Komma“ gestrichen.
4. In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 38 Abs. 1 Nr. 1)“ durch die Angabe „(§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für das Schwerpunktthema sind 30 Stunden im Hauptstudium anzusetzen (Nummer 10 der Anlage 10).“
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in Verbindung mit Umsatzsteuer“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.
- c) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „(Anlagen 7 bis 9)“ eingefügt.
- d) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Für die Ermittlung der Studiennote ist

1. für das Grundstudium die Summe zu bilden aus der vierfachen Durchschnittspunktzahl der Studienleistungen und der dreifachen Durchschnittspunktzahl der Abschlussklausuren und diese Summe durch sieben zu teilen (Anlagen 7 und 8) und
2. für das Hauptstudium die Summe zu bilden aus der fünffachen Durchschnittspunktzahl der Studienleistungen, der zweifachen Punktzahl der schriftlichen Arbeit sowie der Punkte des Schwerpunktthemas und diese Summe durch acht zu teilen (Anlage 9).“

6. Die Überschrift von Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Aufstieg“.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(§ 38 Abs. 1 Nr. 1 und 3)“ durch die Angabe „(§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3)“ ersetzt.

8. § 37 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beruht die Säumnis auf einem Grund, den die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte nicht zu vertreten hat, soll die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Der Hinderungsgrund ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen oder personalärztlichen Attestes nachzuweisen. Über die Anerkennung eines privatärztlichen Attestes entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bestimmt zugleich, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte Prüfungsarbeiten anzurechnen sind. Für die Anrechnung sind insbesondere die Zahl der bereits abgelieferten Prüfungsarbeiten sowie Dauer, Grund und Häufigkeit der Säumnis zu berücksichtigen. Anstelle des Prüfungsausschusses kann auch die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle die Entscheidungen treffen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die schriftliche oder die mündliche Prüfung als

nicht begonnen. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass anstelle des Prüfungsausschusses die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle über die Genehmigung entscheidet.“

9. In § 40 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

10. § 41 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 41

##### Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Im Anschluss an die Bewertung der Prüfungsarbeiten setzt der Prüfungsausschuss die Endpunktzahl der Zwischenprüfung fest. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Endpunktzahl ist die Summe aus

1. der zehnfachen Durchschnittspunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung (§ 18 Absatz 10 Satz 1 und Anlage 7) und
2. der 30-fachen Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn

1. mindestens drei Prüfungsarbeiten mit jeweils mindestens fünf Punkten bewertet worden sind,
2. in der schriftlichen Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens fünf erreicht worden ist und
3. die Endpunktzahl mindestens 200 beträgt.

(4) Bei bestandener Zwischenprüfung setzt der Prüfungsausschuss anhand der Endpunktzahl die Prüfungsgesamtnote (§ 6 Absatz 4) fest.“

11. In § 42 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

12. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung dauert für jede zu prüfende Beamtin und jeden zu prüfenden Beamten in der Regel

1. für den mittleren Dienst 30 Minuten und
2. für den gehobenen Dienst 45 bis 60 Minuten.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn eine Durchschnittspunktzahl von mindestens fünf erreicht worden ist.“

13. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berechnet der Prüfungsausschuss die Endpunktzahl und ermittelt das Ergebnis der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst nach Anlage 13 und für den gehobenen Dienst nach Anlage 14.

(2) Die Endpunktzahl der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst ist die Summe aus

1. der sechsfachen Durchschnittspunktzahl der Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung,
2. der sechsfachen Punktzahl der Leistungen in der praktischen Ausbildung,
3. der 20-fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung und
4. der achtfachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung.

Die Endpunktzahl der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst ist die Summe aus

1. der siebenfachen Studiennote für das Grundstudium,
2. der achtfachen Studiennote für das Hauptstudium,
3. der fünffachen Punktzahl nach § 5 Absatz 2,
4. der 14-fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie
5. der sechsfachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfungsleistungen.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Beamtin oder der Beamte die mündliche Prüfung bestanden hat und eine Endpunktzahl von mindestens 200 erreicht hat.

(4) Bei bestandener Laufbahnprüfung setzt der Prüfungsausschuss anhand der Endpunktzahl die Prüfungsgesamtnote (§ 6 Absatz 4) fest.“

14. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig (§ 4 Absatz 2 Satz 6 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes), kann die Zwischenprüfung nur innerhalb von drei Monaten wiederholt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „(§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 3 Absatz 2 Satz 4 und § 4 Absatz 2 Satz 6 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes)“ ersetzt.

15. Die Anlagen 8 bis 11 und 16 bis 18 erhalten die aus den Anhängen 1 bis 7 ersichtliche Fassung.

16. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

#### Übergangsregelung

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist die Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, weiter anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 44 Absatz 5 Satz 2 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung § 44 Absatz 5 Satz 2 dieser Verordnung tritt.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

### Anhang 1

(zu Artikel 1 Nummer 15)

### Anlage 8

(zu § 18 Absatz 10 Satz 1 und 11 Nummer 1)  
– gehobener Dienst –  
Beurteilung der Leistungen im Grundstudium

\_\_\_\_\_  
Bildungsstätte

**Beurteilung der Leistungen**

von \_\_\_\_\_  
Dienst- oder Amtsbezeichnung Vor- und Familienname

\_\_\_\_\_  
Finanzamt

**im Grundstudium**

	Fach <sup>1</sup>	Punktzahl der Leistungen	
I.	Durchschnittspunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung (Anlage 7)		(1)
II.	Studienleistungen im Grundstudium nach der Zwischenprüfung bis zu den Abschlussklausuren		
	Abgabenrecht		
	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung		
	Steuern vom Einkommen und Ertrag		
	Umsatzsteuer		
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung		
	Besteuerung der Gesellschaften		
	Privatrecht		
	Öffentliches Recht		
	Wirtschaftswissenschaften		
	Informations- und Wissensmanagement		
	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement <sup>2</sup>		
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns <sup>2</sup>		
	<b>Summe der Punktzahlen</b>		
	<b>Durchschnittspunktzahl</b> (§ 6 Absatz 3 StBAPO)		(2)
	<b>Summe der Durchschnittspunktzahlen</b> <span style="float: right;">2 x 4</span>		
			(1 + 2) x 4 2
			(A)

<sup>1</sup> Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden. Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

<sup>2</sup> Die Leistungen in den Fächern „Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement“ und „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“ werden zusammen bewertet (Summe der Einzelleistungen : 2).

Fach <sup>3</sup>		Punktzahl der Leistungen	
III.	<b>Abschlussklausuren</b>		
	Abgabenrecht		
	Umsatzsteuer		
	Steuern von Einkommen und Ertrag		
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung		
	Privatrecht		
	<b>Summe der Punktzahlen</b>		
	<b>Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)</b>		(3)
<b>Durchschnittspunktzahl x 3</b>		(3) x 3	(B)
<b>Summe</b>			
<b>Summe : 7</b>		A + B	
<b>Studiennote Grundstudium (§ 6 Absatz 3 Satz 2 StBAPO)</b>		(A + B) : 7	

**Kenntnis genommen:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Leiterin/Leiter der Bildungsstätte/des Fachbereichs

\_\_\_\_\_  
Vor- und Familienname der beurteilten Person

<sup>3</sup> Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden. Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

### Anhang 2

(zu Artikel 1 Nummer 15)

### Anlage 9

(zu § 18 Absatz 10 Satz 1 und Absatz 11 Nummer 2)

– gehobener Dienst –

Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium

\_\_\_\_\_  
Bildungsstätte

#### Beurteilung der Leistungen

von \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dienst- oder Amtsbezeichnung

\_\_\_\_\_  
Vor- und Familienname

\_\_\_\_\_  
Finanzamt

#### im Hauptstudium

Fach <sup>1</sup>		Punktzahl der Leistungen	
<b>I.</b>	<b>Studienleistungen im Hauptstudium</b>		
	Abgabenrecht		
	Steuern vom Einkommen und Ertrag		
	Umsatzsteuer		
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung		
	Besteuerung der Gesellschaften		
	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement <sup>2</sup>		
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns <sup>2</sup>		
	<b>Summe der Punktzahlen</b>		
	<b>Durchschnittspunktzahl</b> (§ 6 Absatz 3 StBAPO)		(1)
	<b>Durchschnittspunktzahl x 5</b>		(1) x 5 (A)
<b>II.</b>	<b>Schriftliche Arbeit</b>		
	Leistung der schriftlichen Arbeit		(2)
	Punktzahl x 2		(2) x 2 (B)

<sup>1</sup> Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden. Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

<sup>2</sup> Die Leistungen in den Fächern „Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement“ und „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“ werden zusammen bewertet (Summe der Einzelleistungen : 2).

III.	Schwerpunktthema
	Punktzahl

	(3)		(C)
		(3)	

Summe
Summe : 8
Studiennote Hauptstudium (§ 6 Absatz 3 Satz 2 StBAPO)

A + B + C
(A + B + C) : 8

**Kenntnis genommen:**

\_\_\_\_\_ Ort, Datum

\_\_\_\_\_ Ort, Datum

\_\_\_\_\_ Leiterin/Leiter der Bildungsstätte/des Fachbereichs

\_\_\_\_\_ Vor- und Familienname der beurteilten Person

**Anhang 3**

(zu Artikel 1 Nummer 15)

**Anlage 10**

(zu § 19)

– gehobener Dienst –  
Studienfächer, Unterrichtsstunden und Mindeststunden

**Studienfächer und Mindestunterrichtsstunden**

	Studienfächer: Pflichtfächer (1. bis 8.) Wahlpflichtveranstaltungen (9.) Schwerpunkthema (10.) Fallstudien (11.)	Mindeststunden im Grundstudium		Mindeststunden im Hauptstudium	Unterrichtsstunden (zu 1. bis 11. Mindeststunden)
		bis zur Zwischenprüfung (frühestens nach 4 Monaten)	bis zum Ende des Grundstudiums		
1.	Steuerrecht				
1.1	Allgemeines Steuerrecht				
1.1.1	Abgabenrecht (Abgabenordnung, Vollstreckungsrecht, Steuerstrafrecht, Finanzgerichtsordnung)	40	118	41	159
1.1.2	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	20	62	-	62
1.2	Besonderes Steuerrecht				
1.2.1	Steuern vom Einkommen und Ertrag	70	147	45	192
1.2.2	Umsatzsteuer	35	96	36	132
1.2.3	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung	39	104	38	142
1.2.4	Internationales Steuerrecht	-	-	25	25
1.3	Besteuerung der Gesellschaften *Enthält 36 Stunden Körperschaftsteuerrecht, die alternativ unter 1.2.1 Steuern vom Einkommen und Ertrag unterrichtet und geprüft werden können.	-	81*	49	130
2.	Privatrecht (Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht)	35	92	-	92
3.	Öffentliches Recht (Staatsrecht, Europarecht, Öffentliches Dienstrecht)	26	60	-	60
4.	Wirtschaftswissenschaften (Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre in Wirtschaft und Verwaltung, Ökonomisches Verwaltungshandeln)	-	48	-	48

	Studienfächer: Pflichtfächer (1. bis 8.) Wahlpflichtveranstaltungen (9.) Schwerpunktthema (10.) Fallstudien (11.)	Mindeststunden im Grundstudium		Mindeststunden im Hauptstudium	Unterrichtsstunden (zu 1. bis 11. Mindeststunden)
		bis zur Zwischenprüfung (frühestens nach 4 Monaten)	bis zum Ende des Grundstudiums		
5.	Informations- und Wissensmanagement (Risikomanagementsysteme)	-	23	-	23
6.	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement				55
7.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns				95
8.	Methoden der Rechtsanwendung	-	20	-	20
	Zwischensumme Pflichtfächer				1235
9.	Wahlpflichtveranstaltungen: zu ausgewählten Themen der Studienfächer 1. bis 4. und zu Fremdsprachen				60
9.2	zu ausgewählten Themen der Studienfächer 6. bis 7., insbesondere zu den Themen Wissensmanagement und Umgang mit Innovationen				60
	Zwischensumme Wahlpflichtveranstaltungen				120
10.	Schwerpunktthema			30	30
11.	Fallstudien				35
	Übungsstunden für die Studienfächer 1. bis 5. im Grund- und Hauptstudium				440
	Aufsichtsarbeiten im Grund- und Hauptstudium (einschließlich der Abschlussklausuren)				97
	Dispositionsstunden im Grund und Hauptstudium				243
					2.200

**Anhang 4**

(zu Artikel 1 Nummer 15)

**Anlage 11**

(zu § 42 Absatz 1)

– gehobener Dienst –

Mitteilung über das Ergebnis der Zwischenprüfung

**Mitteilung über das Ergebnis der Zwischenprüfung**

**Der Prüfungsausschuss** \_\_\_\_\_

**bei** \_\_\_\_\_

**Frau/Herrn**

\_\_\_\_\_ Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

**über**

**Frau Vorsteherin des Finanzamtes /**

**Herrn Vorsteher des Finanzamtes** \_\_\_\_\_

I.	<b>Leistungen bis zur Zwischenprüfung</b>			
	Durchschnittspunktzahl aus Anlage 7		(1)	
	Durchschnittspunktzahl x 10			(A)
			(1) x 10	
II.	<b>Geprüfte Gebiete</b>	<b>Punktzahl der Leistungen</b>		
	<b>Prüfungsarbeiten</b>			
	Der Prüfungsausschuss hat Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten wie folgt bewertet:			
	Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- u. Steuerstrafrecht)			
	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
	Umsatzsteuer			
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen			
	Öffentliches Recht			
	<b>Summe der Punktzahlen</b>			
	<b>Durchschnittspunktzahlen (§ 6 Absatz 3 StBAPO)</b>		(2)	
	<b>Durchschnittspunktzahl x 30</b>			(B)
			(2) x 30	
	<b>Endpunktzahl</b>			A+B
	Nur bei bestandener Zwischenprüfung (§ 41 Absatz 4): <b>Prüfungsgesamtnote</b> (§ 6 Absatz 4 StBAPO)			

**Textvorschlag A (Zwischenprüfung bestanden):**

Sie haben die Zwischenprüfung bestanden (§ 41 Absatz 3 StBAPO).

Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittspunktzahl \_\_\_\_\_, Ihre Prüfungsarbeiten sind mit einer Durchschnittspunktzahl \_\_\_\_\_ beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Absatz 2 StBAPO von \_\_\_\_\_ und die Prüfungsgesamtnote \_\_\_\_\_.

**Textvorschlag B (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: nicht genug Prüfungsarbeiten mit mindestens 5 Punkten):**

Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Absatz 3 StBAPO):

Begründung:

Sie haben nur in \_\_\_\_\_ Prüfungsarbeiten fünf oder mehr Punkte erreicht und nicht wie gefordert in mindestens drei Prüfungsarbeiten (§ 41 Absatz 3 Nummer 1 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 StBAG können Sie die Zwischenprüfung einmal wiederholen / können Sie die Zwischenprüfung nicht mehr wiederholen.

**Textvorschlag C (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: zu geringe Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung):**

Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Absatz 3 StBAPO).

Begründung:

Sie haben in der schriftlichen Prüfung nicht die geforderte Durchschnittspunktzahl von mindestens fünf erreicht (§ 41 Absatz 3 Nummer 2 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 StBAG können Sie die Zwischenprüfung einmal wiederholen / können Sie die Zwischenprüfung nicht mehr wiederholen.

**Textvorschlag D (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: zu geringe Endpunktzahl):**

Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Absatz 3 StBAPO).

Begründung:

Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittspunktzahl \_\_\_\_\_, Ihre Prüfungsarbeiten sind mit der Durchschnittspunktzahl \_\_\_\_\_ beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Absatz 2 StBAPO von \_\_\_\_\_.

Die von Ihnen erreichte Endpunktzahl liegt unter der geforderten Endpunktzahl von mindestens 200 (§ 41 Absatz 3 Nummer 3 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 StBAG können Sie die Zwischenprüfung einmal wiederholen / können Sie die Zwischenprüfung nicht mehr wiederholen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anhang 5**

(zu Artikel 1 Nummer 15)

**Anlage 16**

(zu § 43 Absatz 4)

– gehobener Dienst –

Mitteilung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung

**Der Prüfungsausschuss** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**bei** \_\_\_\_\_

**Herrn/Frau**

\_\_\_\_\_

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

**über**

**Frau Vorsteherin des Finanzamtes /**

**Herrn Vorsteher des Finanzamtes**

\_\_\_\_\_

**Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst**

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

<b>Geprüfte Gebiete</b>	<b>Punktzahl der Leistungen</b>
Abgabenrecht	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung	
Besteuerung der Gesellschaften	
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m. .... geprüft worden.	
<b>Summe der Punktzahlen</b>	
<b>Durchschnittspunktzahl</b> (mit zwei Dezimalstellen ohne Rundung, § 6 Absatz 3 Satz 1 StBAPO)	
<b>Note</b> (§ 6 Absatz 3 Satz 2 StBAPO)	

**Textvorschlag A (zu geringe Zulassungspunktzahl):**

Sie sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 4 StBAPO).

**Begründung:**

Ihre Leistungen im Grundstudium und im Hauptstudium sind mit den Durchschnittspunktzahlen ..... und ..... sowie den Studiennoten ..... und ..... bewertet worden. Die Vorsteherin/Der Vorsteher Ihres Ausbildungsfinanzamtes hat Ihre Leistungen mit der Punktzahl ..... und der Note ..... bewertet. Nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 StBAPO ergibt sich daraus eine Zulassungspunktzahl von .....

Die von Ihnen erreichte Zulassungspunktzahl liegt unter der geforderten Zulassungspunktzahl von mindestens 170 (§ 43 Absatz 3 Nummer 3 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 StBAG können Sie die schriftliche Prüfung einmal wiederholen / können Sie die schriftliche Prüfung nicht mehr wiederholen.

**Textvorschlag B (nicht genug Prüfungsarbeiten mit mindestens 5 Punkten):**

Sie sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 4 StBAPO).

**Begründung:**

Sie haben in nur ...schriftlichen Prüfungsarbeiten fünf oder mehr Punkte erreicht und nicht wie gefordert in mindestens drei schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 43 Absatz 3 Nummer 1 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 StBAG können Sie die schriftliche Prüfung einmal wiederholen / können Sie die schriftliche Prüfung nicht mehr wiederholen.

**Textvorschlag C (zu geringe Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung):**

Sie sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 4 StBAPO).

**Begründung:**

Sie haben in der schriftlichen Prüfung nicht die geforderte Durchschnittspunktzahl von mindestens fünf erreicht (§ 43 Absatz 3 Nummer 2 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 StBAG können Sie die schriftliche Prüfung einmal wiederholen / können Sie die schriftliche Prüfung nicht mehr wiederholen.

---

Ort, Datum

**Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses**

---

Unterschrift

**Anhang 6**

(zu Artikel 1 Nummer 15)

**Anlage 17**

(zu § 46 Absatz 3)

– mittlerer Dienst –

Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

**Der Prüfungsausschuss** \_\_\_\_\_

**bei** \_\_\_\_\_

**Frau / Herrn**

\_\_\_\_\_  
Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

**über**  
**Frau Vorsteherin des Finanzamtes /**  
**Herrn Vorsteher des Finanzamtes**

**Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst**

Sie haben in der mündlichen Laufbahnprüfung eine Durchschnittspunktzahl von ..... erreicht. Ihre Prüfungsleistungen in der mündlichen Laufbahnprüfung sind damit im Durchschnitt nicht mit mindestens fünf Punkten bewertet worden. Sie haben deshalb die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Absatz 3 StBAPO), wie Ihnen im Anschluss an die Beratung bekannt gegeben worden ist.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 4 StBAG können Sie die Prüfung einmal wiederholen / können Sie die Prüfung nicht mehr wiederholen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anhang 7**

(zu Artikel 1 Nummer 15)

**Anlage 18**

(zu § 46 Absatz 3)

– gehobener Dienst –

Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

**Der Prüfungsausschuss** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ **bei** \_\_\_\_\_

**Frau/Herrn**

\_\_\_\_\_ Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

**über**  
**Frau Vorsteherin des Finanzamtes /**  
**Herrn Vorsteher des Finanzamtes**

\_\_\_\_\_

**Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst**

Sie haben in der mündlichen Laufbahnprüfung eine Durchschnittspunktzahl von ..... erreicht. Ihre Prüfungsleistungen in der mündlichen Laufbahnprüfung sind damit im Durchschnitt nicht mit mindestens fünf Punkten bewertet worden. Sie haben deshalb die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Absatz 3 StBAPO), wie Ihnen im Anschluss an die Beratung bekannt gegeben worden ist.

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 StBAG können Sie die Prüfung einmal wiederholen / können Sie die Prüfung nicht mehr wiederholen.

\_\_\_\_\_ Ort, Datum

**Die/Der Vorsitzende** des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_ Unterschrift

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte werden fortlaufend auf den Prüfstand gestellt, um eine qualitativ hochwertige und zeitgerechte Vorbereitung auf die Berufsbefähigung zu gewährleisten. Seit der letzten Änderungsverordnung im Jahre 2014 hat sich in mehreren Bereichen Änderungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf auf.

Durch die Änderung der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung wird die Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten praxisgerechter ausgerichtet: Im gehobenen Dienst werden die Fächer Abgabenrecht und Umsatzsteuer am Ende des Grundstudiums intensiver als bisher geprüft, weil ein Großteil der Anwärtinnen und Anwärter nach der Ausbildung in der Steuerfestsetzung eingesetzt wird. Wegen der geringeren praktischen Bedeutung entfällt dafür künftig die Abschlussklausur zum Bewertungsrecht und zur Vermögensbesteuerung. Um das angeleitete eigenverantwortliche Lernen stärker zu fördern, werden zudem die Lehrveranstaltungsstunden in einigen Fächern reduziert, um entsprechend mehr Stunden für Übungen zu gewinnen.

Darüber hinaus sind eine Reihe redaktioneller Änderungen vorgesehen.

#### **II. Alternativen**

Keine.

#### **III. Gesetzgebungskompetenz**

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass dieser Änderungsverordnung folgt aus § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG).

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

#### **V. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Mit dem Vorhaben ist keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Durch die Änderungen wird die Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten an aktuelle Anforderungen angepasst. Dies trägt zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Sicherung des Steueraufkommens bei.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zusätzliche Haushaltsausgaben entstehen nicht.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, sind von den Regelungen nicht betroffen. Für Bund und Länder entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Die Kommunen sind von der Vorschrift nicht betroffen.

### **5. Weitere Kosten**

Die Wirtschaft und insbesondere die mittelständischen Unternehmen sind von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, vor allem das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Auch eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

## **VI. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung ist nicht sinnvoll, weil die Ausbildung auf Dauer angelegt ist.

Der in § 50 StBAPO normierte Bund-Länder-Koordinierungsausschuss prüft fortlaufend die Auswirkungen der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte auf die angestrebten Ziele, üblicherweise nach Ablauf von fünf Jahren. Dies ist auch für die vorliegenden Änderungen der StBAPO vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell geändert.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3 Satz 2)**

Die Änderung stellt richtig, dass die berufspraktische Ausbildung auf dem Gebiet der Veranlagung in § 16 Absatz 3 und nicht in § 16 Absatz 2 geregelt ist.

#### **Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 3 Satz 2)**

Die Wörter „nach dem Komma“ sind überflüssig, weil Dezimalstellen immer nach dem Komma stehen.

**Zu Nummer 4 (§ 15 Absatz 2 Satz 2)**

Die Vorschrift wird redaktionell geändert.

**Zu Nummer 5 (§ 18)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 5)**

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der vorgesehenen Kürzung von Lehrstunden zugunsten von mehr Übungsstunden für angeleitetes eigenverantwortliches Lernen (siehe Begründung zu Nummer 14).

**Zu Buchstabe b (Absatz 8 Satz 1)**

Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass am Ende des Grundstudiums auf eine Abschlussklausur zum Bewertungsrecht und zur Vermögensbesteuerung verzichtet werden kann. Eine Aufsichtsarbeit in diesen Themenbereichen (§ 18 Absatz 7) reicht aus. Stattdessen sollen die Fächer Abgabenrecht und Umsatzsteuer in getrennten Abschlussklausuren intensiver abgeprüft werden, weil ein Großteil der Anwärterinnen und Anwärter nach der Ausbildung in der Festsetzung eingesetzt wird.

**Zu Buchstabe c (Absatz 10 Satz 1)**

In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt „Anlagen“ bei den Anlagen 7 bis 9 auf § 18 Absatz 10 verwiesen. Dort fehlt aber ein entsprechender Verweis auf die Anlagen. Der Verweis wird nun eingefügt.

**Zu Buchstabe d (Absatz 11)**

Die neue Fassung der Vorschrift konkretisiert die Berechnung der Studiennote im Grund- und im Hauptstudium.

**Zu Nummer 6 (Überschrift von Teil 3)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 7 (§ 33 Absätze 2 und 3)**

Die Vorschriften werden redaktionell geändert.

**Zu Nummer 8 (§ 37)**

Die Neufassung des Absatzes 2 konkretisiert die Anforderungen an den Prüfungsausschuss und dessen Entscheidung über die Anrechnung von Prüfungsarbeiten im Falle der Nachholung der Prüfung wegen nicht zu vertretener Säumnis. Zwingend zu berücksichtigen sind bei der Frage, ob und in welchem Umfang Arbeiten angerechnet werden, vor allem die Anzahl der schon abgelieferten Prüfungsarbeiten sowie Dauer, Grund und Häufigkeit der Säumnis.

Die Neufassung des Absatzes 3 dient der Klarstellung der Zuständigkeit für die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung.

**Zu Nummer 9 (§ 40 Absatz 2 Satz 1)**

Bisher wird jede Prüfungsarbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, von denen eine oder einer Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss. Einzelheiten zu den Prüfungsausschüssen enthält § 34.

Durch die Erhöhung der Einstellungskontingente und die damit einhergehende Steigerung der Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer müssen immer mehr Prüfungsausschüsse eingesetzt werden. Organisatorisch ist es dabei zuweilen schwer umzusetzen, dass mindestens eine Korrektorin oder ein Korrektor der Prüfungsklausuren stets zugleich auch Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

Die Neuregelung verzichtet deswegen auf diese zwingende Verknüpfung. Dadurch sind die Länder bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse flexibler.

#### **Zu Nummer 10 (§ 41)**

Nach dem derzeitigen § 41 Absatz 3 ist die Zwischenprüfung bestanden, wenn wenigstens drei Prüfungsarbeiten mit jeweils mindestens fünf Punkten bewertet wurden und die Endpunktzahl mindestens 200 betrug. Künftig soll zusätzlich erforderlich sein, dass in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt mindestens fünf Punkte erreicht werden. Diese Untergrenze gilt schon jetzt für die Zulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung (§ 43 Absatz 3). Studierende, die nicht in der Lage sind, eine im Durchschnitt ausreichende Leistung zu erbringen, haben erfahrungsgemäß anhaltend große Schwierigkeiten. Deshalb ist es sachgerecht, die Mindest-Durchschnittspunktzahl auch für das Bestehen der schriftlichen Zwischenprüfung einzuführen.

Künftig soll nur bei bestandener Zwischenprüfung eine Prüfungsgesamtnote festgesetzt werden.

Im Übrigen wird die Vorschrift redaktionell geändert.

#### **Zu Nummer 11 (§ 42 Absatz 3)**

Die Änderung geht zurück auf das Bundesprojekt „Digitale Erklärungen“. Ziel des Projektes ist es, Schriftformerfordernisse in verwaltungsrechtlichen Vorschriften weitestgehend zu reduzieren. Dadurch sollen einfache und nutzerfreundliche elektronische Verfahren ermöglicht werden.

Durch die Einfügung in § 42 Absatz 3 können die Beamtinnen und Beamten jetzt wahlweise schriftlich oder – neu – elektronisch Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten beantragen.

#### **Zu Nummer 12 (§ 44)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 5 Satz 2)**

§ 44 Absatz 5 trifft Regelungen über die Dauer der mündlichen Laufbahnprüfung.

Die Änderung in § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 stellt klar, was schon immer gewollt war und in der Praxis auch schon immer so gehandhabt wird: Für den mittleren Dienst beträgt die Prüfungszeit in der Regel (also etwa) 30 Minuten.

Bei der mündlichen Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst kann die Prüfungszeit für jeden einzelnen Prüfling nach der Neuregelung in § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 um 15 Minuten auf 45 Minuten verkürzt werden und beträgt nun in der Regel mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Die Länder können so flexibler agieren. Länder mit einer großen Anzahl von Prüfungen haben die Möglichkeit der verkürzten Prüfungszeit. Länder, in denen ein Sachvortrag Bestandteil der mündlichen Prüfung ist (z. B. in Sachsen und Thüringen), können die längere Prüfungszeit in Anspruch nehmen.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 7 – neu –)**

Durch die Änderung wird die Formulierung angeglichen an die Einführung einer Durchschnittspunktzahl für die schriftliche Zwischenprüfung im neuen § 41 Absatz 3 Nummer 2.

### **Zu Nummer 13 (§ 45)**

Die Vorschrift wird redaktionell geändert.

### **Zu Nummer 14 (§ 47)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)**

Es wird klargestellt, dass die Zwischenprüfung innerhalb von drei Monaten wiederholt werden „kann“. Eine Verpflichtung zur Wiederholung besteht nicht. Die Beamtin oder der Beamte kann die Ausbildung auch abbrechen. Außerdem wird eine fehlerhafte Verweisung auf das StBAG berichtigt.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)**

Auch in dieser Vorschrift werden Verweisungen auf das StBAG berichtigt bzw. präzisiert.

### **Zu Nummer 15 (Anlagen 8 bis 11 und 16 bis 18)**

Die Anlagen 8 bis 11 und 16 bis 18 werden redaktionell geändert. U. a. wird der Begriff „Zuname“ ohne inhaltliche Änderung durch den korrekten zivilrechtlichen Begriff „Familienname“ (siehe z. B. § 1757 BGB) ersetzt.

Hervorzuheben sind die Änderungen in der Anlage 10:

Um das angeleitete eigenverantwortliche Lernen stärker zu fördern, werden die Lehrveranstaltungsstunden in einigen Fächern reduziert, um entsprechend mehr Stunden für Übungen (Ausbildungsrichtlinien für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten zu § 10 StBAPO) zu gewinnen. Insgesamt werden die Übungsstunden im Grund- und Hauptstudium des gehobenen Dienstes um 120 Stunden von bislang 320 auf 440 Stunden erhöht. Auch bei der Ausbildung im mittleren Dienst werden die Übungsstunden erhöht und im Unterrichtsplan gesondert ausgewiesen. Dafür bedarf es aber keiner Änderung der Anlage 4.

### **Zu Nummer 16 (§ 53)**

Beamtinnen und Beamte, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Ausbildung begonnen haben, werden weiterhin nach den bisherigen Regelungen ausgebildet – bis auf eine Ausnahme: Nach der Übergangsregelung kann auch schon bei dieser Personengruppe die Dauer der mündlichen Laufbahnprüfung im gehobenen Dienst um 15 Minuten auf 45 Minuten verkürzt werden. Sie beträgt dann in der Regel mindestens 45 bis höchstens 60 Minuten. Die mündliche Laufbahnprüfung im mittleren Dienst dauert unverändert in der Regel 30 Minuten.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Verordnung tritt - wie üblich - am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.